

**Vierte Verordnung¹
über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds
vom 22. September 1986**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 238) und der Dritten Verordnung vom 24. Mai 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 178) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 1 wird nach dem 3. Anstrich wie folgt ergänzt:

„— das Kombinat Fernmeldebau der Deutschen Post, die Bauakademie der DDR, die VEB Denkmalpflege.“

(2) Der § 1 wird nach dem letzten Anstrich wie folgt ergänzt:

„Die Anwendung der Verordnung auf weitere volkseigene Kombinate und Betriebe sowie auf Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, wird durch den Ministerrat mit der Vorbereitung der Jahresvolkswirtschaftspläne entschieden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für die VEB Denkmalpflege ist die Verordnung beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für das Jahr 1987 anzuwenden.

Berlin, den 22. September 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

S c h ü r e r
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

¹ Dritte Verordnung vom 24. Mai 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 178)

**Anordnung Nr. Pr. 305/3¹
über das Preisantragsverfahren
vom 11. September 1986**

In Durchführung der Verordnung vom 11. September 1986 über den Erneuerungspaß und das Pflichtenheft (GBl. I Nr. 30 S. 409) wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 4 Buchst. a erhält folgenden neuen 1. Stabstrich:

„— bei Erzeugnissen mit Pflichtenheft, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Abschlußverteidigung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe. Für Konsumgüter sind diese Preisanträge 4fach, für Produktionsmittel 2fach einzureichen. Erfolgt die Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans, so sind die Preisanträge spätestens 4 Wochen vor der Abschlußverteidigung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Für Erzeugnisse ohne Pflichtenheft gelten die folgenden Stabstriche.“

(2) Die bisherigen Stabstriche werden die Stabstriche 2, 3 und 4.

§ 2

Die Ziff. 7 im Teil II der Anlage 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Durch diese Anordnung werden weder die Verbraucherpreise für Konsumgüter gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 11. September 1986

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

¹ Anordnung Nr. Pr. 305/2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 388)